

**Haus- und Badeordnung
für das Freibad der Verbandsgemeinde Meisenheim
„In der Heimbach“ in der Stadt Meisenheim**

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Lösung der Eintrittskarte werden vom Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen anerkannt.
3. Bei Vereins-, Gruppen-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Schul-, Gruppen- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 2

Badegäste

1. Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann zu den Öffnungszeiten frei. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Betrunkenen.
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - d) Personen, mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten oder offenen Wunden.
 - e) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde.
2. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Benutzung des Freibades nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Schwerbehinderten mit den Merkmalen B und H ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

§ 3

Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr eine Eintrittskarte. Einzel- und Zehnerkarten sind an der Schwimmbadkasse/am Kassenautomaten im Freibad erhältlich. Jahres- und Familienkarten, Gutscheine, sowie Gruppenkarten werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Obertor 13, ausgestellt. Die Gebühren für die Jahres- und Familienkarten, Gutscheine und Gruppenkarten können per Vorkasse auf ein Konto der VG-Kasse (Einzahlungsquittung erforderlich) oder beim Erwerb bar oder mit EC-Karte gezahlt werden.
2. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe zum einmaligen Betreten des Bades. Die Zehnerkarten sind nicht saisonübergreifend gültig. Bei jedem Betreten des Bades ist ein Einzelabschnitt zu entwertet.

3. Die Jahres- und Familienkarten sind nur in der laufenden Badesaison gültig. Sie sind personenbezogen und nicht übertragbar. Die Daten der Karteninhaber werden elektronisch registriert. Die Ausstellung einer Jahres- oder Familienkarte erfolgt nur bei Entrichtung eines entsprechenden Pfandentgeltes gemäß Gebührensatzung.
Sofern die ausgestellte Jahres- oder Familienkarte vom Karteninhaber nach Ende der Badesaison zurückgegeben wird, wird das entrichtete Pfandentgelt zurück erstattet. Die Karte kann auch in die nächste Badesaison mitgenommen werden und wird nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr wieder freigeschaltet. Wird die Karte nicht zurückgegeben und auch nicht für die kommende Badesaison aktiviert, ist das Pfandentgelt zum 31.12. des Folgejahres verwirkt.
4. Die Eintrittskarte ist sorgfältig aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene, ungenutzte oder nicht voll genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
5. Wer sich ohne gültige Eintrittskarte Zutritt verschafft, erhält unverzüglich Hausverbot, das auch längerfristig ausgesprochen werden kann.
Außerdem behält sich die Verbandsgemeinde eine strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt und am Freibadeingang sowie im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Meisenheim öffentlich bekanntgegeben.
Das Freibad ist in der Regel wie folgt geöffnet:
Montags bis Sonntags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Bei besonderen Witterungsverhältnissen, bei Betriebsstörungen und Ähnlichem, bleibt eine Verkürzung der Badezeit, bzw. eine ganz oder teilweise Sperrung ohne Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes vorbehalten.

§ 5 Aufbewahren von Geld und Wertsachen

1. Geld und Wertsachen können in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Für die Schließfächer ist ein Schlüsselpfand von 5,00 € zu entrichten. Die Schlüssel sind beim Bademeister erhältlich. Bei Verlust gehen alle Folgen, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen, zu Lasten des Verlierers.
Bei Verlust des Schlüssels werden die im Schließfach befindlichen Gegenstände nur dem nachweisbar Empfangsberechtigten ausgehändigt.
2. Die Benutzung der Garderobenschränke ist jeweils nur für den Tag der Badbenutzung zulässig; der Garderobenschrank ist beim Verlassen des Freibades zu entleeren. Der Inhalt von Schränken, die nach Badschluss nicht entleert wurden, wird dem Fundbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim übergeben.
3. Verderbliche Sachen werden ohne Ersatzleistungen entsorgt.
4. Größere Gegenstände (Koffer u.a.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei starken Verunreinigungen der Badeeinrichtung wird eine aufwandsabhängige Reinigungsgebühr in tatsächlicher Höhe, mindestens jedoch 50,00 EUR erhoben. Der Betrag ist sofort an die Badeaufsicht zu entrichten. Ist der entstehende Reinigungsaufwand nicht unmittelbar festzulegen, erfolgt eine nachträgliche Rechnungsstellung seitens der Verbandsgemeindeverwaltung.
2. Findet ein Badegast Teile der Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Teilbereiche des Freibades werden zwecks Beweissicherung bei Einbrüchen, o.ä., videoüberwacht. Dies ist ganzjährig der Kassenautomat/die Freibadkasse sowie außerhalb der Öffnungszeiten der Bademeisterraum und der Kioskbereich.
4. Fahrzeuge sind außerhalb des Freibades auf den hierfür ausgewiesenen Plätzen abzustellen.

§ 7

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist u.a.
 - Rauchen in sämtlichen Räumen sowie im Bereich des Badebeckens und seinem Umfeld (nach den Durchschreitebecken)
 - Verzehr von Speisen im Beckenbereich (nach den Durchschreitebecken)
 - Verzehr von Getränken aus Glasflaschen im Beckenbereich (nach den Durchschreitebecken)
 - Spucken auf den Boden oder in das Badewasser
 - der Betrieb von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten
 - Wegwerfen von Abfall; Abfall ist in den hierfür vorgesehenen Gefäßen zu entsorgen
 - das Mitbringen von Tieren
3. Foto- und Filmaufnahmen sind im gesamten Freibadgelände nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon, z.B. bei offiziellen Anlässen, werden nur von der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim oder der Badeaufsicht erteilt.

Grillen und offenes Feuer ist im gesamten Freibadbereich, außer im Kioskbetrieb, nicht erlaubt.

Die Konsumierung von Alkohol ist nur im Kioskbereich Personen über 18 Jahren gestattet.
4. Ball- und andere Sportspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen und nur dann gestattet, wenn andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

§ 8**Betriebshaftung**

Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt.
Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 9**Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10**Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt die Badeaufsicht entgegen. Sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 11**Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Aufsichtspersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder anzunehmen.
3. Die Badeaufsicht übt das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, des Freibades zu verweisen. Widersetzungen hiergegen können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet. Ein Anspruch auf Ersatz und Entschädigung besteht nicht.

§ 12**Zutritt**

1. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

3. Das Betreten abgesperrter Rasenteile ist untersagt.
4. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen, es sei denn sie sind von der Verbandsgemeindeverwaltung hierzu ermächtigt.
5. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Badeaufsicht oder der Verbandsgemeindeverwaltung gestattet.
6. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung gesondert geregelt.

§ 13 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat die Badeaufsicht.
2. Das Tragen von Unterwäsche als oder unter der Badekleidung ist nicht gestattet.
3. Der „Burkini“ sowie spezielle Funktionsbadekleidung ist gestattet.
4. Badeschuhe dürfen in den Becken nur nach Rücksprache mit der Badeaufsicht benutzt werden.
5. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 14 Körperreinigung

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken zu duschen.
2. In den Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

§ 15 Garderobenaufbewahrung

1. Der Badegast darf nur die für ihn bestimmte Umkleidegelegenheit benutzen. Eine Ablage der Kleider im Freigelände wird nicht empfohlen, da dies auf eigene Verantwortung geschieht. Den Badegästen wird empfohlen, ihre Kleider in den Garderobenschränken zu verwahren.

§ 16**Verhalten im Schwimmbecken**

1. Die Beaufsichtigung von Kleinkindern obliegt den Eltern und Erziehungsberechtigten.
2. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson am Sprungbereich gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf der Sprungbereich nur von den Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist während der Freigabe zum Springen verboten. Einzelanordnungen der Badeaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
3. Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorchelgeräten sind nur nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal erlaubt.

§ 17**Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 18**Ahndung bei Verstößen; Gerichtsstand**

1. Zuwiderhandlungen werden unverzüglich mit Hausverbot, das auch längerfristig ausgesprochen werden kann, geahndet.
Außerdem behält sich die Verbandsgemeinde eine strafrechtliche Verfolgung vor.
2. Gerichtsstand ist Bad Sobernheim.

§ 19**Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das Freibad der Verbandsgemeinde Meisenheim „In der Heimbach“ vom 07.06.2010 außer Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung
Meisenheim, den 01.03.2018


(Kron)
Bürgermeister

